VERORDNUNG (EWG) Nr. 3136/80 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2663/80 hinsichtlich der Einfuhren von Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Uruguay

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Änderung bestimmter in der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vorgesehener Einfuhrbestimmungen (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2663/80 der Kommission (3) sind die Grenzen festgesetzt worden, innerhalb derer Ausfuhrlizenzen von bestimmten Drittländern erteilt werden. Bei Uruguay hat sich anschließend herausgestellt, daß der vorgesehene Grenzwert nicht die traditionellen Ausfuhren in die Gemeinschaft widerspiegelt, die dieses Land zwischen dem 20. Oktober und dem 31. Dezember vorgenommen hat. Dieser Grenzwert ist also zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Schaf- und Ziegenfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2663/80 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 8*

Bis zum 31. Dezember 1980 werden für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay die Lizenzen für die Ausfuhr unter Einhaltung der traditionellen Angebotsformen nur bis zu folgenden, in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Mengen erteilt :

Argentinien	3 733 Tonnen,
Australien	5 000 Tonnen,
Neuseeland	46 672 Tonnen,
Uruguay	1 700 Tonnen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Oktober 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 24.